

# **Jugendordnung der Hessischen Schachjugend im Hessischen Schachverband e.V.**

## **§1 Name und Wesen**

1.1 Die Hessische Schachjugend (HSJ) ist die freie Gemeinschaft der Jugend der Vereine und Schachabteilungen des Hessischen Schachverbandes (HSV) e.V. sowie seiner zehn Bezirke.

## **§2 Zweck und Aufgabe**

2.1 Zweck und Aufgabe der HSJ ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.

2.2 Die HSJ bekennt sich zu den Grundsätzen der Deutschen Schachjugend und der Hessischen Sportjugend.

2.3 Die HSJ geht von dem Grundsatz aus, dass das Schachspiel als sportliche Disziplin in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung der Jugend zu dienen.

2.4 Die HSJ bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit.

2.5 Die HSJ pflegt die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch das Schachspiel und durch die persönliche Begegnung.

2.6 Die HSJ fördert das Bemühen, Schach als Schulfach einzuführen und stellt ihre Sachkenntnis zur Verfügung.

## **§3 Mitgliedschaft**

3.1 Die HSJ besteht aus den Vereinen und Schachabteilungen des HSV.

3.2 Zur HSJ zählen:

3.2.1 Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Stichtag ist der 31.12.), sofern sie beim Landessportbund für Mitgliedsvereine des HSV gemeldet sind.

3.2.2 Gewählte Jugendvertreter der Vereine, Bezirke und des Verbandes.

## **§4 Finanzierung**

4.1 Die HSJ erhält nach Vorlage ihres Haushaltsvoranschlags einen jährlich erneut zu vereinbarenden Betrag vom HSV, der den Vorhaben der HSJ und den Möglichkeiten des HSV angemessen ist.

## **§5 Organe der Hessischen Schachjugend**

Organe der HSJ sind:

5.1 Die Jugendversammlung, die Herbsttagung und der Vorstand der HSJ.

5.2 Ausschüsse zur Bearbeitung von Sonderfragen, die die Jugendversammlung bei Bedarf einrichtet (z. B. Turnierausschuß).

## **§6 Jugendversammlung und Herbsttagung**

6.1 Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der HSJ. Die Jugendversammlung besteht aus:

6.1.1 den Vertretern der Jugend der Schachvereine und Schachabteilungen des HSV,

6.1.2 den Mitgliedern des Vorstandes,

6.1.3 den Bezirks - Jugendleitern bzw. den Vorsitzenden der Bezirks Jugend - Organisationen oder deren bevollmächtigten Stellvertretern.

6.2 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im Monat Januar statt. Sie wird

vom Vorsitzenden der HSJ mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Fristgerechte Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Hessischen Schachjugend ([www.hessische-schachjugend.de](http://www.hessische-schachjugend.de)).

6.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er muß eine außerordentliche Jugendversammlung binnen drei Wochen durch Rundschreiben an alle Vereine bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen, wenn 12 Mitgliedsvereine der HSJ dies verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei, höchstens fünf Wochen. Anträge, die bei einer außerordentlichen Jugendversammlung behandelt werden sollen, sind 10 Tage vor dem für die außerordentliche Jugendversammlung festgelegten Termin beim Vorsitzenden einzureichen. Die Zusammensetzung einer außerordentlichen Jugendversammlung ist die gleiche wie die einer ordentlichen.

6.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereine beschlußfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.

6.5 Die Jugendversammlung ist zuständig für:

6.5.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes.

6.5.2 Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung der HSJ.

6.5.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.

6.5.4 Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes.

6.5.5 Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und Ausschußmitglieder.

6.5.6 Genehmigung des Etatvoranschlages.

6.5.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6.6 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

6.7 Die Jugendversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten hierfür entscheiden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.

6.8 Stimmberechtigt sind:

6.8.1 Die Mitglieder des Vorstandes und die Jugendleiter der Bezirke oder deren Vertreter (außer bei Wahlen und Entlastung),

6.8.2 die Vertreter der Schachvereine und Schachabteilungen des HSV.

6.9 Die Mitglieder des Vorstandes und die Jugendleiter der Bezirke und der Vereine haben je eine Stimme.

Jeder Verein hat bis zu 5 Jugendlichen 2 Stimmen, bis zu 10 Jugendlichen 4 Stimmen usw. Jeder Verein kann so viele jugendliche Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat.

Die Vereinsstimmen können nur von jugendlichen Delegierten der Vereine vertreten werden. Es dürfen keine Stimmen an Vertreter von anderen Vereinen abgegeben bzw. übertragen werden. Die Jugendversammlung ist für die Mitglieder der angeschlossenen Vereine öffentlich. Ein Stimmberechtigter kann nicht mehr als 8 Stimmen vertreten.

6.10 Die Herbsttagung hat den erweiterten Vorstand abgelöst. Sie findet einmal im Jahr im Herbst statt und soll sich vor allem mit der inhaltlichen Arbeit der HSJ beschäftigen. Die Herbsttagung verabschiedet den Etatentwurf der HSJ für das jeweils kommende Jahr und kann Turnierordnungsänderungen beschließen. Ansonsten gelten für die Herbsttagung die gleichen Richtlinien wie bei einer Jugendversammlung (§6).

## **§7 Der Vorstand**

7.1 Der Vorstand der HSJ wird gebildet durch den Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenführer, Referenten für Schulschach, Turnierleiter für

Einzelmeisterschaften, Turnierleiter für Mannschaftsmeisterschaften, Referenten für Mädchenschach, Referenten für Kinderschach, Schriftführer und zwei Jugendsprechern. Eine Person kann maximal zwei Ämter im Vorstand der HSJ innehaben, wovon eines eine Referenten- oder Turnierleitertätigkeit sein muss.

7.1.1 Die Jugendsprecher müssen bei ihrer ersten Wahl der Altersgruppe U20 angehören.

7.2 Die Jugendversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre, und zwar in den Jahren mit geraden Zahlen den Vorsitzenden, den Referenten für Schulschach, den Turnierleiter für Mannschaftsmeisterschaften, ein Jugendsprecher und den Schriftführer; in den Jahren mit ungeraden Zahlen den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassensführer, den Turnierleiter für Einzelmeisterschaften den Referenten für Mädchenschach, den Referenten für Kinderschach und ein Jugendsprecher.

7.3 Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Wahlperiode frei, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jugendversammlung das Amt anderweitig zu besetzen.

7.4 Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag bei einer Jugendversammlung oder einer außerordentlichen Jugendversammlung von seinem Vorstandsamt enthoben werden.

7.5 Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl notwendig, wählt die Jugendversammlung nur für die Restamtszeit.

7.4 Der Vorsitzende vertritt die HSJ im Vorstand des HSV und in den Gremien der DSJ. Bei Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes hierzu beauftragtes Vorstandsmitglied.

7.5 Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des HSV und der Jugendordnung der HSJ sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben eigenverantwortlich zuständig. Die Koordination ist Aufgabe des Vorstandes insgesamt.

7.6 Jedes Mitglied des Vorstandes hat in den Sitzungen eine Stimme. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.7 Der Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes ein. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

7.8 Die Einberufung hat grundsätzlich unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist zu erfolgen. Wurde der Termin bereits in der vorangegangenen Sitzung festgelegt, so kann diese Frist unterschritten werden. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.

7.9 Auf Beschluß des Vorstandes können Mitglieder für Sonderaufgaben eingesetzt werden und ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen, bei denen die Sonderaufgaben auf der Tagesordnung stehen.

7.10 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; zweckdienliche Auslagen werden auf Antrag erstattet.

## **§8 Wahlen**

8.1 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, es sei denn die Versammlung entscheidet sich auf mündlichen Antrag ohne Gegenstimme für eine offene Abstimmung per Handzeichen.

8.2 Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

8.3 Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie bereit sind, ein bestimmtes Amt im Fall der Wahl anzunehmen.

## **§9 Protokoll**

Über jede Jugendversammlung und alle Sitzungen des Vorstandes, und der Ausschüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muß enthalten: eine Liste

sämtlicher Anwesender, die eingereichten Anträge und die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

### **§10 Fachausschüsse**

Sowohl die Jugendversammlung als auch der Vorstand sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einzusetzen.

### **§11 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung wird von zwei von der Jugendversammlung zu wählenden Kassenprüfern vorgenommen. Ihre Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre und zwar so, daß in jedem Jahr nur ein Kassenprüfer turnusmäßig zu ersetzen ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Jugendversammlung die Kasse und Buchführung der HSJ auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Jugendversammlung Bericht zu erstatten.

### **§12 Geschäftsführung**

12.1 Der Kassenwart ist verpflichtet, der ordentlichen Jugendversammlung einen genauen Kassenbericht vorzulegen.

12.2 Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor der Jugendversammlung die Kasse und Buchführung zu prüfen und der Jugendversammlung Bericht zu erstatten

12.3 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand der HSJ angehören.

### **§13 Geschäftsjahr-**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§14 Gerichtsstand und Sitz-**

Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des HSV und sind in dessen Satzung verankert.

### **§15 Schlußbestimmung**

In allen Angelegenheiten, die in der Jugendordnung nicht im einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des HSV zu verfahren.

Diese Neufassung der Jugendordnung wurde am 19. Januar 2013 von der ordentlichen Jugendversammlung der HSJ verabschiedet.

## **Anhang: Richtlinien für das Nominierungsgremium der HSJ**

### **§1 Zweck und Aufgabe**

Das Nominierungsgremium der HSJ entscheidet über die Vergabe von Freiplätzen bei den Hessischen Einzelmeisterschaften der Jugend (HEM), die Vergabe von zusätzlichen (also laut TO nicht qualifizierten) Plätzen bei den Deutschen Einzelmeisterschaften der Jugend (DEM), die Vergabe von zusätzlichen Plätzen (also laut TO nicht qualifizierten) bei den Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften der Jugend (DVM) und die Nominierung von Spielern für Deutsche Ländermannschaftsmeisterschaften. (DLM) Es stellt eine, durch die Referentenwahl der Jugendversammlung der HSJ und der Vollversammlung des HSV indirekt bestätigte, unabhängige Instanz dar, deren Entscheidungen unanfechtbar sind.

### **§2 Zusammensetzung**

Das Nominierungsgremium der HSJ setzt sich aus den Turnierleitern für Einzel- und

Mannschaftsmeisterschaften, dem Referenten für Mädchenschach, einem vom Vorstand bestimmten Jugendsprecher und dem Referenten für Leistungssport im HSV zusammen.

### **§3 Einberufung**

Das Nominierungsgremium der HSJ wird im Falle der Vergabe von Freiplätzen zur HEM vom TLFE einberufen und im Falle der Nominierung von SpielerInnen zu den DLM vom Referenten für Leistungssport im HSV. Die einladende Person hat die Verpflichtung, eine Vorschlagsliste zu unterbreiten. Im Falle der Vergabe von zusätzlichen Freiplätzen zur DEM und zur DVM lädt der 1. Vorsitzende der HSJ ein, genießt aber kein Mitspracherecht. Falls der Referent für Leistungssport im HSV seiner Aufgabe nicht nachkommen kann, übernimmt der TLFM der HSJ die Unterbreitung einer Vorschlagsliste zur DLM.

### **§4 Verfahrensweise**

Falls sich das Nominierungsgremium der HSJ nicht persönlich zusammensetzen kann (was in der Regel der Fall ist), erfolgt die Abstimmung per E-Mail. Die einberufende Person setzt eine angemessene Abstimmungsfrist, bis zu der sich alle Mitglieder äußern müssen. Enthaltungen sind nicht erlaubt, Nichtäußerungen gelten als Zustimmung des Vorschlags. Im Falle einer Einberufung durch den 1. Vorsitzenden wird ihm das Ergebnis umgehend mitgeteilt, spätestens aber zum Zeitpunkt seiner Fristansetzung.

### **§5 Grundsatzbestimmungen**

Das Nominierungsgremium der HSJ verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die Diskussionsinhalte und das Abstimmungsverhalten. Auf schriftliche Anfrage seitens unzufriedener Parteien an den 1. Vorsitzenden der HSJ, kann dieser jedoch um eine Stellungnahme zu getroffenen Entscheidungen bitten, allerdings bleibt es den Mitgliedern des Gremiums vorbehalten, ob sie diesem Wunsch entsprechen wollen.